

WÉLLPLANZESOM LËTZEBUERG-GENOSSENSCHAFT

Association Agricole

SATZUNG

Kapitel I.- Name, Sitz, Zweck und Gegenstand der Erzeugergenossenschaft

Art. 1. Name. Die Genossenschaft trägt den Namen *Wéllplanzesom Lëtzebuerg-Genossenschaft*. Sie ist eine eingetragene landwirtschaftliche Genossenschaft gemäß [„Arrêté grand-ducal du 17 septembre 1945, portant revision de la loi du 27 mars 1900 sur l'organisation des associations agricole“](#).

Art. 2. Sitz. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in L-9456 Hoesdorf, Maison 26. Der Sitz der Genossenschaft kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes auf eine andere Adresse im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

Art. 3. Dauer. Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

Art. 4. Zweck und Aufgaben.

1. Zweck der Genossenschaft ist die Bereitstellung von gebietseigenem Wildpflanzen-Saatgut aus Luxemburg sowie die Erhaltung der genetischen Vielfalt der einheimischen Flora. Darüber hinaus zielt sie darauf ab, die wirtschaftlichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.
2. Die *Wéllplanzesom Lëtzebuerg-Genossenschaft* begleitet und koordiniert die Vermehrung und bündelt die Ernten von gebietseigenem Wildpflanzensaatgut aus Luxemburg. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Die Anschaffung und gemeinschaftliche Nutzung von Maschinen für den Anbau von Wildpflanzen und die Aufbereitung der Erntechargen zur Saatgutproduktion.
 - b) Die gemeinschaftliche Vermarktung der Ernten des Wildpflanzensaatgutes der Mitglieder an den Erstinverkehrbringer.
 - c) Die Unterstützung des Aufbaus einer Vermarktungslinie in Luxemburg.

Kapitel II.- Mitgliedschaft

Art. 5. Erwerb der Mitgliedschaft. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist fünf. Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sein, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und die landwirtschaftlich oder gartenbaulich Saatgut von gebietseigenen Wildgräsern und Wildkräutern erzeugen, die in Luxemburg gesammelt und ohne züchterischen Einfluss vermehrt werden. Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang des Beitritts-gesuchs über die Aufnahme.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dieser Beschluss dem Betroffenen innerhalb von acht Tagen

mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Die Mitgliedschaft kann zeitlebens ohne Einwilligung des Vorstands nicht übertragen werden.

Art. 6. Ausscheidungsgründe. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschließung oder Tod. Ausschlussgründe sind die Nichtentrichtung des Jahresbeitrags innerhalb einer Frist von sechs Monaten, sowie statutenwidriges Verhalten, das der Genossenschaft schadet.

Art. 7. Kündigung. Die Mitglieder verpflichten sich, während der ersten drei Jahre die Mitgliedschaft nicht zu kündigen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand einzureichen, und zwar spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Aufkündigung rechtsgültig erfolgt. Die Genossenschaft zahlt innerhalb von zwei Jahren den Nennwert der Anteilscheine zurück.

Art. 8. Ausschluss. Ein Mitglied, welches dem Zweck der Gesellschaft, den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung zuwiderhandelt, kann nach vorheriger Anhörung oder Vorladung, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist innerhalb von acht Tagen per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung, durch einen an den Präsidenten gerichteten Einschreibebrief bei der Generalversammlung Berufung einlegen. Die nächste Generalversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Genossenschaft zahlt innerhalb von zwei Jahren den Nennwert der Anteilscheine zurück.

Art. 9. Ausscheiden durch Tod. Beim Tod eines Mitglieds können die Erben die Auflösung der Genossenschaft nicht verlangen. Sie dürfen diejenigen von ihnen bezeichnen und dem Vorstand melden, der die Mitgliedschaft fortsetzt, und zwar spätestens sechs Monate nach Aufforderung durch den Vorstand. Dieser Nachfolger tritt in die vollen Rechte des ausscheidenden Mitglieds ein. Er wird nicht als neues Mitglied behandelt. Beim Ausbleiben einer solchen Meldung erlischt die Mitgliedschaft und die Gesellschaft muss den Wert des Geschäftsanteils innerhalb von zwei Jahren zurückzahlen. Die Erben oder der Rechtsnachfolger bleiben solidarisch haftbar für die durch den Verstorbenen bis Todestag eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

Kapitel III.- Rechte und Pflichten

Art. 10. Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitglieder. Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossenschaftsmitglieder wird zunächst geregelt durch die gegenwärtige Satzung, unbeschadet der zwingenden Bestimmungen gemäß [„Arrêté grand-ducal du 17 septembre 1945, portant revision de la loi du 27 mars 1900 sur l'organisation des associations agricole“](#)

Art. 11. Haftung der Mitglieder. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe ihres gezeichneten Anteils beschränkt.

Art. 12. Rechte der Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Generalversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen;
- b) aktives und passives Wahlrecht auszuüben;
- c) alle Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Art. 13. Pflichten der Mitglieder. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Tätigkeit der Genossenschaft zu unterstützen;
- b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen.

Kapitel IV.- Organe der Genossenschaft

Art. 14. Organe. Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung

Der Vorstand

Art. 15. Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes.

Die Genossenschaft wird von einem Vorstand verwaltet, die aus wenigstens vier und höchstens acht Mitgliedern besteht, die von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Dauer ihres Mandats beträgt drei Jahre und ist erneuerbar. Wenn die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der zu wählenden Mitglieder übersteigt, gelten die Bewerber als automatisch gewählt. Der Vorstand wählt insbesondere aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassierer. Falls sich bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit ergibt, dass die Mindestanzahl des Vorstands nicht mehr erfüllt wird, wählt die Generalversammlung einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit bei ihrer nächsten ordentlichen Generalversammlung. Bis zur nächsten Generalversammlung obliegt es dem Vorstand, ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied zu ersetzen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Falls die Mindestanzahl des Vorstands bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit weiterhin besteht, obliegt es dem Vorstand, das jeweilige Mandat im Vorstand neu zu vergeben.

Art. 16. Kandidaturen. Kandidaturerklärungen sind spätestens drei Tage vor der nächsten anstehenden Generalversammlung schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft einzureichen.

Art. 17. Wiederwahl. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig, eine Kandidatur ist gemäß Art. 16 neu zu stellen.

Art. 18. Mandatsniederlegung.

Mandatsniederlegungserklärungen von Vorstandsmitgliedern sind spätestens fünf Tage vor der

nächsten anstehenden Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten vorzulegen.

Art. 19. Aufgaben des Vorstands.

- a) Der Vorstand bestimmt in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung den Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretär und Kassierer.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung die Verantwortlichen für die Maschinen zu bestimmen.
- c) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand wird vom Präsidenten mit mindestens acht Tagen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder ortsüblich einberufen.
- d) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden.
- e) Der Vorstand bestimmt die zur Genossenschaftsunterschrift befugten Personen.
- f) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- g) Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die von den Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Gebühr der Anteile vor.
- h) Der Vorstand führt das Genossenschaftsregister und beschließt die Aufnahme (gemäß Art. 5) sowie den Ausschluss (gemäß Art. 8) von Mitgliedern.
- i) Der Vorstand ist verantwortlich für die Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz.

Art. 20. Einberufung des Vorstands, Beschlussfassung. Auf mündliche oder schriftliche Einberufung durch den Präsidenten tritt der Vorstand zusammen so oft es die Interessen der Genossenschaft erfordern. Desgleichen tritt er zusammen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.

Art. 21. Leitung der Vorstandssitzung. Die Sitzungen des Vorstands können in Präsenz oder in Ausnahmefällen online stattfinden. Der Präsident leitet die Vorstandssitzung. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der Vize-Präsident die Leitung.

Art. 22. Beurkundung von Beschlüssen.

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
- b) Beschlüsse sind vom Sekretär oder einem vom Präsidenten designierten Vorstandsmitglied zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen der Genossenschaft aufzubewahren. Ist ein

Vorstandsmitglied nicht mit dem Wortlaut des Protokolls einverstanden, so wird eine Stellungnahme kurzgefasst in das Protokoll eingetragen.

Art. 23. Prokura. Für alle Handlungen gelten zur gültigen Vertretung der Genossenschaft Dritten gegenüber, die gemeinsamen Unterschriften des Präsidenten und des Kassierers/Geschäftsführers, beziehungsweise die Unterschrift einer Person, welche dazu vom Vorstand Prokura erhalten hat.

Die Generalversammlung

Art. 24. Einberufung der Generalversammlung, Einberufungsrecht der Mehrheit. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Die Sitzung kann in Präsenz oder in Ausnahmefällen online stattfinden. Die Generalversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden und zwar spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Außerdem kann der Vorstand zu jeder Zeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Vorschläge zur Abstimmung auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Vorschläge sind mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlicher an den Vorstand zu senden. Die Einberufung der Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern vorher durch persönliche Zuschrift bekannt zu machen.

Art. 25. Befugnisse der Generalversammlung. Die Generalversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans;
3. die Entlastung des Vorstands und die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühr der Anteilscheine auf Vorschlag des Vorstandes in die Gebührenordnung;
5. die Auslegung der Satzung der Geschäftsordnung sowie früherer Beschlüsse der Generalversammlung bei Meinungsverschiedenheiten, wenn diesbezüglich der Vorstand in vorausgegangener gemeinsamer Sitzung keine Lösung treffen konnten;
6. die Änderung der Satzung;
7. die Kapitalerhöhung und die Aufnahme neuer Mitglieder;
8. die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 26. Generalversammlung, Abstimmung. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der Vize-Präsident die Leitung. Ausgenommen bei

Satzungsänderungen, bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und bei Auflösung der Genossenschaft, beschließt die Generalversammlung über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Gültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Generalversammlung in der Tagesordnung angegeben wird. Die gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder. Geheime Abstimmung findet bei Wahlen und persönlichen Fragen statt. Im Übrigen muss sie erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Mitglieder der Genossenschaft werden schriftlich über die Beschlüsse der Generalversammlung unterrichtet.

Art. 27. Stimmvollmacht. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Stimme kann mit schriftlicher Vollmacht auf eine andere Person (z. B. Beschäftigte des Betriebes) übertragen werden.

Art. 28. Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll vom Sekretär oder einem vom Präsidenten designierten Vorstandsmitglied angefertigt. Das Protokoll soll den Ort und den Tag der Versammlung, sowie Art und Ergebnis der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Dem Protokoll ist außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in das Protokoll gestattet. Das Protokoll ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

Kapitel V.- Rechnungswesen

Art. 29. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das am Gründungsdatum beginnt.

Art. 30. Finanzmittel. Die Finanzmittel der Genossenschaft setzen sich aus Eigenkapital, Geschäftsanteilen, Jahresbeiträgen (gemäß jährlich gestimmter Gebührenordnung), Eigeneinnahmen, Spenden und gegebenenfalls aus staatlichen Beihilfen zusammen.

Art. 31. Geschäftsanteil. Die Mitglieder zeichnen einen Anteilschein im Nennwert von EUR 100,-. Für später eintretende Mitglieder kann eine nicht rückzahlbare Gebühr entsprechend der durch die bestehenden Mitglieder erbrachten Vorleistungen festgelegt werden. Die Gebühr wird bei der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die Höhe der Gebühr darf 100 € nicht überschreiten.

Art. 32. Jahresabschluss, Jahresbericht. Der Vorstand erstellt jedes Jahr vor dem 31. Dezember eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung der Genossenschaft, einen Haushaltsplan sowie einen Jahresbericht und unterbreitet

sie der Generalversammlung. Die Buchführung wird durch zwei von der Generalversammlung bestellte Revisoren geprüft. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Kapitel VI.- Zusammenarbeit und Maschinenverleih

Art. 33. Zusammenarbeit mit SICONA. Zwischen der Genossenschaft und dem Naturschutzsyndikat SICONA Sud-Ouest wird innerhalb von zwei Monaten nach der Gründung die Konvention „Genossenschafts-Vertrag zwischen der *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Genossenschaft und dem SICONA Sud-Ouest“ abgeschlossen, in der die gegenseitigen Verpflichtungen bestimmt werden.

Art. 34. Maschinenverleih. Die Maschinenverantwortlichen sind für die Wartung, Organisation und Dokumentation der Ausleihe (Name des Ausleihers, Start- und Enddatum der Ausleihe) der Maschinen durch die Mitglieder der Genossenschaft verantwortlich. Im Gegenzug erhalten die Maschinenverantwortlichen einen Preisnachlass beim Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Ausleihe erfolgt gemäß der vom Vorstand festgelegten Ausleihordnung. Die Buchung einer Maschine erfolgt in Absprache mit dem Verantwortlichen der jeweiligen Maschine. Kosten, die für Wartungen und Ersatzteile anfallen, werden dem Kassierer vom Vorstand eingereicht. Bei Kosten, die den Betrag von EUR 250,- innerhalb eines Geschäftsjahres übersteigen, muss vor Auftragsbestätigung und Einkauf das Einverständnis des Vorstands eingeholt werden. Alle Maschinen dürfen ausschließlich im Rahmen der Wildpflanzensaatgut-Produktion für *Wëllplanzesom Lëtzebuerg* eingesetzt werden.

Kapitel VII.- Satzungsänderung, Auflösung

Art. 35. Satzungsänderung. Eine Abänderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dabei verfügt jedes Genossenschaftsmitglied über eine Stimme. Die Generalversammlung ist nur dann ordnungsgemäß beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist und wenn die Tagesordnung die vorgeschlagenen Satzungsänderungen und gegebenenfalls den Text derjenigen, die den Zweck und Gegenstand oder die Rechtsform der Genossenschaft ändern, angibt. Ist die erste Bedingung nicht erfüllt, muss eine neue Versammlung einberufen werden. Diese Einberufung wiederholt die Tagesordnung unter Angabe des Datums und des Ergebnisses der vorangegangenen Versammlung. Die zweite Versammlung ist ordnungsgemäß

beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In beiden Versammlungen müssen die Beschlüsse, um gültig zu sein, mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Art. 36. Auflösung. Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung gemäß den für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen erfolgt die Verteilung des verbleibenden Vermögens unter den Gesellschaftern entsprechend ihren Anteilen nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Sozialabgaben. Bilanzposten, die durch die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln entstanden sind und der Genossenschaft zugewiesen wurden, dürfen nicht unter den Gesellschaftern verteilt werden. Der Wert dieser Vermögenswerte abzüglich der anerkannten Abschreibungen und jeglichen Unkosten, die im Zusammenhang mit diesen Bilanzposten entstanden sind, muss im Falle der Auflösung der Genossenschaft dem Staat zurückgezahlt werden.

Kapitel VIII.- Schlussbestimmungen

Art. 37. Nicht geregelte Sachverhalte. Alle Sachverhalte, welche durch gegenwärtige Satzung bzw. durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind, werden durch Beschluss der Generalversammlung entschieden.

Art. 38. Inkrafttreten. Diese Satzung tritt nach ihrer Unterzeichnung der Genossenschaftsmitglieder in Kraft.